

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

**Gemeindeversammlung**

<b>Datum, Zeit:</b>	Freitag, 24. September 2010, 19.30 – 20.30 Uhr
<b>Ort:</b>	Kultur- und Sportzentrum Gries
<b>Vorsitz:</b>	Gemeindepräsident Bruno Walliser
<b>Protokoll:</b>	Gemeindeschreiber Beat Grob
<b>Stimmzähler:</b>	Esther Wolff, Kirchweg 18, Volketswil
<b>Anwesend:</b>	Stimmberechtigte 59 (0,55 %)

Gemeindepräsident Bruno Walliser heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates zur heutigen Gemeindeversammlung herzlich willkommen. Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Gemeinderätin Karin Ayar muss er infolge kurzfristigen Spitalaufenthaltes entschuldigen. Die Geschäfte werden daher vom Hochbauvorstand Christian Jaques vertreten.

Für den offerierten Apéro vor der Versammlung dankt er dem Gewerbeverein. Nach der Versammlung wird der Sportclub Volketswil einen Restaurantbetrieb führen.

Im Weiteren heisst er auch die Pressevertreter herzlich willkommen und dankt für die Berichterstattung.

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden. Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation im Volketswiler mit Bekanntgabe der nachstehenden Geschäftsliste:

**Politische Gemeinde**

1. Genehmigen der Bauabrechnung über den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage VSFM und Bewilligen eines Nachtragskredites von Fr. 36'648.00.
2. Genehmigen der revidierten Verordnung über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb einer Gross-Gemeinschaftsantennenanlage, neu Kabelnetz.
3. Genehmigen der revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG.
4. Genehmigen der revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG.

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

vom 24.9.2010

1. Genehmigen der Bauabrechnung über den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage VSFM und Bewilligen eines Nachtragskredites von Fr. 36'648.00
- 

Referent: Gemeinderat Christian Jaques, Hochbauvorstand

## BERICHT

Für den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage VSFM stand folgender Kredit zur Verfügung:

Gemäss Gemeindeabstimmung vom 6. April 2003 Fr. 31'049'056.00

Teuerung gemäss separat ausgewiesenen  
Teuerungszahlungen Fr. 1'398'295.85

Total Fr. 32'447'351.85

Die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Holinger AG, Baden,  
vom 9. Februar 2010

zeigt Kosten von Fr. 32'517'358.30

Kreditüberschreitung Fr. 70'006.45

Obwohl es innerhalb des Baukostenplanes zu verschiedenen Kostenverschiebungen kam, resultierte gesamthaft gesehen nur eine minimale Kreditüberschreitung von 0,2 %.

Es entstanden Mehrkosten durch die umfangreicheren Betonsanierungsarbeiten, für die Bauherrenberatung und das Kostencontrolling, die Teuerungszahlungen sowie bei den Lüftungs- und Sanitärarbeiten. Bei diesen Positionen konnte der Kostenvoranschlag nicht eingehalten werden. Im Weiteren sind durch zusätzliche Arbeiten bei den Elektroinstallationen, den Schaltschränken und den Steuerungen Mehraufwendungen verzeichnet worden. Jedoch entstanden auch Minderkosten infolge günstiger Offerten bei den Ausrüstungen und den Ausstattungen sowie beim Gesamtplaner.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

### Kostenverteiler

Gemäss Kostenverteiler entfallen auf die einzelnen Verbandsgemeinden folgende Bruttokostenanteile:

	Einwohner / Einwohner- Gleichwerte*	%	Bruttokostenanteil Fr. inkl. MWSt.
Volketswil	23'300	52.35	17'022'837.00
Schwerzenbach	6'000	13.48	4'383'340.00
Fällanden	9'500	21.35	6'942'456.00
Maur	5'710	12.82	4'168'725.00
<b>Total</b>	<b>44'510</b>	<b>100.00</b>	<b>32'517'358.00</b>

\* Die Abwasserproduktion der Industriebetriebe wird in Einwohner-Gleichwerte umgerechnet. Die angegebenen Werte beinhalten sowohl die tatsächlichen Einwohner als auch die umgerechneten Einwohner-Gleichwerte. Der Kostenteiler basiert auf den zum Zeitpunkt der Krediterteilung im Jahre 2003 gültigen Werten und wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) sind Subventionszahlungen von Fr. 1'564'884.00 eingegangen. Diese werden nach dem gleichen Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### Übersicht Kostenanteil Gemeinde Volketswil

Bewilligter Kredit	Fr. 16'254'181.00
Anteil Teuerungszahlungen	Fr. <u>732'008.00</u>
Total zur Verfügung stehender Kredit	Fr. 16'986'189.00
Abrechnung	Fr. <u>17'022'837.00</u>
<b>Mehrkosten</b>	<b>Fr. <u>36'648.00</u></b>

Der Anteil der Gemeinde Volketswil an den Subventionszahlungen beträgt Fr. 819'216.75. Dadurch ergibt sich noch eine **Netto-Kostenbelastung von Fr. 16'203'620.25.**

vom 24.9.2010

## **Schlussbericht**

Gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen sowie auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer hat das AWEL die Anforderungen für die Ableitung des gereinigten Abwassers in die Glatt festgelegt. Wegen des schwachen Vorfluters gelten verschärfte Einleitbedingungen.

Zur Erfüllung der gestellten Anforderungen wurde die Kläranlage VSFM in Fällanden unter weitestgehender Nutzung der bestehenden Bausubstanz auf eine ganzjährige stabile Nitrifikation / Denitrifikation ausgebaut und mit einem Schwebstofffilter im Ablauf der Anlage versehen.

In der ausgebauten und erweiterten Anlage werden die Abwässer aus Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und teilweise aus Maur gereinigt. Die Anlage ist für 45'000 Einwohnerwerte ausgelegt und behandelt im Planungsziel 2015 bei Trockenwetter 14'000 m<sup>3</sup> Abwasser täglich. Bei Regenwetter werden in der Anlage im Maximum 500 l/s behandelt, wobei davon ausgegangen wird, dass die erforderlichen Massnahmen im Netz durch die Gemeinden ergriffen werden, um das Fremdwasser weitergehend zu reduzieren.

Die bestehenden Belüftungsbecken wurden neu als alternierend-intermittierend betriebene Biologiebecken (A/I-Verfahren) genutzt, zusätzlich wurden zwei neue Belüftungsbecken, eine neue Sandfanganlage mit zugehörigem Gebäude sowie eine Schwebstofffiltration erstellt. Das Provisorium der Überschussschlammeindickung wurde aufgehoben und im neuen Eindickungsgebäude definitiv erstellt.

Zusätzlich wurden die Schlammbehandlung, das Rechengebäude und das Betriebsgebäude saniert und letzteres erweitert. Es ist auch ein neuer Gasspeicher inkl. Energiezentrale erstellt worden.

Mit den realisierten Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ist eine Anlage entstanden, die für die nächsten 15 Jahre sämtliche im Einzugsgebiet der vier Gemeinden anfallenden Abwässer gesetzeskonform und effizient reinigen kann. Der Betrieb der Anlage erfolgt nach ökonomischen Gesichtspunkten und es wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der regionalen Grundwasservorkommen und der Glatt geleistet.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den folgenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

---

Hochbauvorstand Christian Jaques erläutert in kurzen Zügen den abgeschlossenen Aus- und Umbau sowie die tägliche Leistung der Kläranlage VSFM. Er zeigt die Bauabrechnung auf und listet die Mehr- sowie Minderkosten auf.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die RPK die Bauabrechnung geprüft hat. Die Einhaltung des Kredites ist erfreulich. Der Beizug eines Fachbüros für die Kostenkontrolle hat sich sehr bewährt. Die Kreditüberschreitung von 0,2 % ist minim und begründet. Die RPK empfiehlt die Bauabrechnung inkl. Nachtragskredit anzunehmen.

Alfons Solèr wiederholt, dass der Kredit erfreulicherweise eingehalten wurde. Er wünscht jedoch eine detaillierte Gegenüberstellung von Kredit und Baukosten. Er bemängelt, dass die Weisung für den Souverän sehr kurz gehalten ist.

Der Hochbauvorstand hält fest, dass das detaillierte Aufzeigen aller Posten den Rahmen der Versammlung sprengen würde. Jedoch erläutert er die Hauptposten der Kreditabweichungen.

Alfons Solèr wünscht, dass solche Erklärungen auch in der Weisung erwähnt werden.

Der Vorsitzende hält fest, dass die vollständigen Akten mit der detaillierten Abrechnung bei der Gemeinderatskanzlei auflagen. Leider benutzte die Akteneinsicht kein Stimmberechtigter.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Die Bauabrechnung über den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage VSFM mit einem Bruttokostenanteil der Gemeinde Volketswil von Fr. 17'022'837.00 und der Nachtragskredit von Fr. 36'648.00 werden ohne Gegenstimmen genehmigt.

---

vom 24.9.2010

1. Genehmigen der Bauabrechnung über den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage VSFM und Bewilligen eines Nachtragskredites von Fr. 36'648.00
- 

Die Gemeindeversammlung,  
auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:

1. Die Bauabrechnung über den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage VSFM mit einem Bruttokostenanteil der Gemeinde Volketswil von Fr. 17'022'837.00 wird genehmigt.
2. Der Nachtragskredit von Fr. 36'648.00 wird bewilligt.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach
  - Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
  - Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
  - Ingenieurbüro Holinger AG, Mellingerstrasse 207, 5405 Baden
  - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Rütisstrasse 14, Zimikon, 8604 Volketswil
  - Finanzverwaltung Volketswil
  - Sekretariat Gemeinderat
  - Tiefbau- und Werkabteilung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Bruno Walliser  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vom 24.9.2010

2. Genehmigen der revidierten Verordnung über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb einer Gross-Gemeinschaftsantennenanlage GGA, neu Kabelnetz
- 

Referent: Gemeinderat Christian Jaques, Hochbauvorstand

## **BERICHT**

### **Ausgangslage**

Die heute gültige Verordnung über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage GGA stammt aus dem Jahr 1982. Das dazugehörige aktuelle Gebühren-Reglement wurde letztmals auf 1. Januar 2007 angepasst.

In den Regierungszielen 2007 – 2010 sind u.a. die Revision der Verordnung über die GGA und des Gebühren-Reglementes als Ziel aufgeführt. Terminlich mitbestimmend war auch die Totalrevision der Gemeindeordnung, welche an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 genehmigt wurde.

Die Werkkommission hat die Vorschriften auftragsgemäss überarbeitet.

### **Revisionsumfang**

Bei der Überprüfung der gültigen Vorschriften zeigte sich, dass diese in grossen Teilen nach wie vor aktuell sind. Die revidierte Verordnung zeigt daher nur wenige Anpassungen. Erwähnenswert sind:

- Diverse redaktionelle Anpassungen sowie Bereinigungen infolge der neuen Gemeindeordnung.
- Der Begriff „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage“ wird durch „Kabelnetz“ ersetzt.

Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist das Gebührenreglement, das jeweils in alleiniger Kompetenz des Gemeinderates verabschiedet werden kann.

vom 24.9.2010

Die Gegenüberstellung der bisher gültigen Verordnung mit der revidierten Verordnung sieht wie folgt aus:

### Verordnung über das Kabelnetz

#### Heutige Verordnung

#### Neue Verordnung

A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
<p><b>Art. 1 Grundlage</b> Gestützt auf § 78 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie § 14 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeinde Volketswil nachstehende Verordnung für eine Gross-Gemeinschaftsantennenanlage.</p>	<p><b>Art. 1 Grundlage</b> Gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie Art. 15 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Politische Gemeinde Volketswil (im folgenden „Gemeinde“ genannt) nachstehende Verordnung über das Kabelnetz.</p>
<p><b>Art. 2 Zweck</b> Um auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil einen guten Fernseh- und UKW-Empfang zu gewährleisten und das Orts- und Landschaftsbild vor Verunstaltung durch Antennen zu schützen, errichtet, betreibt und unterhält die Gemeinde eine Gross-Gemeinschaftsantennenanlage, nachstehend GGA genannt.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b> Die Gemeinde versorgt in ihrem Gemeindegebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit Sprach-, Bild- und Datendiensten. Zu diesem Zweck betreibt sie ein eigenes Kabelnetz.</p>
<p><b>Art. 3 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Volketswil.</p>	entfällt
B. Anstaltsrechtliche Vorschriften	B. Kabelnetzanlage
<p><b>Art. 4 Aufsicht</b> Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der GGA obliegt dem Gemeinderat.</p>	<p><b>Art. 3 Aufsicht</b> Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes obliegt dem Gemeinderat.</p>
<p><b>Art. 5 Umfang der Anlage</b> Die GGA umfasst die gesamten Anlagen ab der Übergabestelle an der Gemeindegrenze zu Illnau-Effretikon bis zur einzelnen Signalübergabestelle im Gebäude.</p>	<p><b>Art. 4 Umfang der Anlage</b> Das Kabelnetz umfasst alle im Besitz der Gemeinde befindlichen Anlagenteile.</p>
<p><b>Art. 6 Bau der Anlage</b> Der Bau der Anlagen erfolgt etappenweise gemäss den Beschlüssen der Gemeindeversammlung.</p>	entfällt

vom 24.9.2010

<p><b>Art. 7 Anschlussrecht</b></p> <p>1 Jeder Hauseigentümer im antennenmässig erschlossenen Gebiet hat das Recht, seine Liegenschaft an die GGA anzuschliessen.</p> <p>2 Hauseigentümern ausserhalb des erschlossenen Gebietes kann der Gemeinderat den Anschluss gegen Übernahme aller Kosten bewilligen.</p>	<p><b>Art. 5 Anschlussrecht</b></p> <p>1 Jeder Hauseigentümer im erschlossenen Gebiet hat das Recht, seine Liegenschaft <b>gegen eine Gebühr an das Kabelnetz</b> anzuschliessen, <b>wenn die notwendigen Dienstbarkeiten erteilt werden.</b></p> <p>2 Hauseigentümern ausserhalb des erschlossenen Gebietes kann der Gemeinderat den Anschluss gegen Übernahme aller Kosten bewilligen.</p>
<p><b>Art. 8 Durchleitungsrecht</b></p> <p>1 Die Grundeigentümer haben der Gemeinde im Sinne von Art. 691-693 ZGB gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an die GGA angeschlossen wird.</p> <p>2 Sollte wegen baulicher Veränderungen auf dem Grundstück eine Verlegung der Anlage notwendig werden, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Verlegung hat binnen nützlicher Frist auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.</p> <p>3 Ist die Verlegung auf einen anderen Teil der Liegenschaft möglich, so hat dies der Grundeigentümer zu gestatten.</p> <p>4 Die Gemeinde haftet für Kultur- und Sachschaden, welcher durch die Erweiterung oder den Unterhalt der Anlage erwächst.</p> <p>5 Die Liegenschaftseigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und kleine für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Anschluss mit dem Eigentümer festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war. Der Stromverbrauch dieser Einrichtungen</p>	<p><b>Art. 6 Durchleitungsrecht</b></p> <p>1 Die Grundeigentümer haben der Gemeinde im Sinne von Art. 691-693 ZGB gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an <b>das Kabelnetz</b> angeschlossen wird.</p> <p>2 Sollte wegen baulicher Veränderungen auf dem Grundstück eine Verlegung der Anlage notwendig werden, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Verlegung hat <b>innert</b> nützlicher Frist auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.</p> <p>3 Ist die Verlegung auf einen anderen Teil der Liegenschaft möglich, so hat dies der Grundeigentümer zu gestatten.</p> <p>4 Die Gemeinde haftet für Kultur- und Sachschaden, welcher durch die Erweiterung oder den Unterhalt der Anlage erwächst.</p> <p>5 Die Liegenschaftseigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und <b>die</b> für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Anschluss mit dem Eigentümer festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war. Der Stromverbrauch dieser Einrichtungen</p>

vom 24.9.2010

<p>geht zu Lasten der Gemeinde. Verlegungen derartiger Einrichtungen, die wegen baulicher Änderungen nötig werden, erfolgen unter den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen.</p>	<p>geht zu Lasten der Gemeinde. Verlegungen derartiger Einrichtungen, die wegen baulicher Änderungen nötig werden, erfolgen unter den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen.</p>
<p><b>Art. 9 Zutritt</b> Der Zutritt zu installierten Werkanlagen der GGA ist den beauftragten Organen für Unterhalts- und Kontrollarbeiten zu gestatten.</p>	<p><b>Art. 7 Zutritt</b> Der Zutritt zu <b>Anlageteilen des Kabelnetzes</b> ist den beauftragten Organen für Unterhalts- und Kontrollarbeiten zu gestatten.</p>
<p><b>Art. 10 Hausinstallation</b> 1 Das Erstellen und Anpassen der Hausinstallationen ab Hausanschlussdose ist Sache des Hauseigentümers. Diese Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden, die die Radio- und Fernsehkonzession der PTT und eine Ausführungsbewilligung des Gemeinderates besitzen. 2 Das Material und die Konzeption der Verteilanlage haben den technischen Anforderungen des Pflichtenheftes der GGA zu entsprechen. 3 Neuanschlüsse und Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. 4 Provisorien sind innert 14 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.</p>	<p><b>Art. 8 Hausinstallation</b> 1 Das Erstellen und Anpassen der Hausinstallationen ab Hausanschlussdose ist Sache des Hauseigentümers. Diese Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden. 2 Das Material und das Konzept der Verteilanlage haben <b>dem Stand der Technik</b> zu entsprechen. 3 Neuanschlüsse und Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind der Gemeinde <b>vor Inbetriebnahme</b> zu melden. <b>entfällt</b></p>
	<p><b>C. Anschluss- und Benützungsgebühren</b></p>
<p><b>Art. 11 Selbsttragende Einrichtung</b> Der Betrieb der GGA hat selbsttragend zu erfolgen. Die Bauaufwendungen sind aus dem Betrieb zu verzinsen und zu amortisieren.</p>	<p><b>Art. 9 Selbsttragende Einrichtung</b> Der Betrieb <b>des Kabelnetzes</b> hat selbsttragend zu erfolgen. Die Bauaufwendungen sind aus dem Betrieb zu verzinsen und zu amortisieren.</p>
<p><b>Art. 12 Anschlussgebühren</b> Die Hauseigentümer entrichten für den Anschluss ihrer Liegenschaften eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement. Die Anschlussgebühr besteht aus a) einer Grundgebühr pro Gebäudeanschluss b) einer Zusatzgebühr für jede Wohnung</p>	<p><b>Art. 10 Anschlussgebühren</b> Die Hauseigentümer entrichten für den Anschluss ihrer Liegenschaften eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement. Die Anschlussgebühr besteht aus a) einer Grundgebühr pro Gebäudeanschluss b) einer Zusatzgebühr für jede Wohnung</p>

vom 24.9.2010

<p>Die Anschlussgebühr wird nach Erstellung des Anschlusses zur Zahlung fällig. Sie wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn allfällige Mieter zu dieser Zeit weder einen Fernsehapparat noch eine entsprechende Installation besitzen. Bei Aufhebungen eines Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.</p>	<p>Die Anschlussgebühr wird nach Erstellung des Anschlusses zur Zahlung fällig. Sie wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn allfällige Mieter zu dieser Zeit weder <b>angeschlossene Geräte</b> noch eine entsprechende Installation besitzen. Bei Aufhebungen eines Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden. <b>Industrie- und Gewerbebetriebe sind Wohneinheiten gleichgestellt.</b></p>
<p><b>Art. 13 Abonnementsgebühr</b> Zur Deckung der anfallenden Kosten für den Ankauf der Empfangssignale sowie für Urheberrechtsgebühren, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Amortisation und Erneuerung der GGA wird eine jährliche Abonnementsgebühr gemäss Gebührenreglement erhoben. Die Gebühren werden auch geschuldet, wenn der Wohnungsinhaber keinen Fernseh- oder Radioapparat angeschlossen hat. Sie kann auf schriftliches Gesuch hin und nach erfolgter Plombierung der Antenneninstallation erlassen werden.</p>	<p><b>Art. 11 Benützungsgebühren</b> Zur Deckung der anfallenden Kosten für den Ankauf der Empfangssignale sowie für Urheberrechtsgebühren, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Amortisation und Erneuerung <b>des Kabelnetzes</b> wird eine jährliche <b>Benützungsggebühr</b> gemäss Gebührenreglement erhoben. Die Gebühren werden auch geschuldet, wenn der Wohnungsinhaber <b>keine angeschlossenen Geräte (Radio, TV, Internet, Telefon)</b> hat. Sie kann auf schriftliches Gesuch hin und nach erfolgter Plombierung der <b>Hausinstallation bzw. der Steckdosen</b> erlassen werden. <b>Industrie- und Gewerbebetriebe sind Wohneinheiten gleichgestellt.</b></p>
<p><b>Art. 14 Zahlungsbedingungen</b> Die Zahlungsfrist für die Anschluss- und Abonnementsgebühren beträgt 30 Tage. Die Rechnungsstellung für die Abonnementsgebühren erfolgt jährlich im Voraus.</p>	<p><b>Art. 12 Zahlungsbedingungen</b> Die Zahlungsfrist für die Anschluss- und <b>Benützungsggebühren</b> beträgt 30 Tage. Die Rechnungsstellung für die <b>Benützungsggebühren</b> erfolgt jährlich im Voraus.</p>
<p><b>Art. 15 Gebührenschuldner</b> Die Anschluss- und Abonnementsgebühren werden vom Hauseigentümer erhoben.</p>	<p><b>Art. 13 Gebührenschuldner</b> Die Anschluss- und <b>Benützungsggebühren</b> werden vom Hauseigentümer erhoben.</p>
<p><b>Art. 16 Anschluss Sperre</b> Anschlüsse, für welche die Gebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt worden sind, können gesperrt werden.</p>	<p><b>Art. 14 Anschluss Sperre</b> Anschlüsse, für welche die Gebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt worden sind, können gesperrt werden.</p>
<p><b>Art. 17 Gebührenreglement</b> Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren nach Art. 12 und 13 unter Beachtung von Art. 11 ein Gebührenreglement.</p>	<p><b>Art. 15 Gebührenreglement</b> Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren nach Art. 12 und 13 unter Beachtung von Art. 11 ein Gebührenreglement.</p>

vom 24.9.2010

<b>D. Haftungs- und Strafbestimmungen</b>	
<p><b>Art. 18 Haftung</b></p> <p>1 Die Abonnenten besitzen keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus der Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung aus der GGA erwachsen.</p> <p>2 Für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Anschlüsse verursacht wird, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes.</p>	<p><b>Art. 16 Haftung</b></p> <p>1 Bei Betriebsunterbrüchen kann die Gemeinde weder für direkte Schäden noch für Folgeschäden haftbar gemacht werden.</p> <p>2 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die Richtigkeit und Verfügbarkeit der Inhalte und Angebote aufgeschalteter Sprach-, Bild- und Datendienste.</p> <p>3 Wird die Kabelnetzanlage durch Dritte beschädigt, haften diese für die Wiederherstellung und den verursachten Schaden.</p> <p>4 Die Schadensbehebung erfolgt ausschliesslich durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle zu Lasten des Verursachers.</p>
<p><b>Art. 19 Strafbestimmungen</b></p> <p>Widerhandlungen gegen die anstaltsrechtlichen Bestimmungen und gegen die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden geahndet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verweigerung des Anschlusses</li><li>- Unterbrechung der Empfangssignale</li><li>- Polizeibusse nach Massgabe von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen)</li><li>- Verzeigung an das Statthalteramt zur Bestrafung gemäss Art. 191 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Erschleichung einer Leistung)</li></ul>	<p><b>Art. 17 Strafbestimmungen</b></p> <p>Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen und gegen die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden geahndet.</p>
<p><b>Art. 20 Mängelbehebung</b></p> <p>Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht vor der Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Hausinstallationen oder zur Beseitigung widerrechtlicher Einrichtungen. Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 18 Mängelbehebung</b></p> <p>Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht vor der Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Hausinstallationen oder zur Beseitigung widerrechtlicher Einrichtungen. Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.</p>

vom 24.9.2010

<p><b>Art. 21 Rekurse</b> Gegen Verfügungen des Gemeinderates aufgrund der anstaltsrechtlichen Vorschriften und der gestützt darauf erlassenen weiteren Bestimmungen kann an den Bezirksrat Uster rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage von der Eröffnung der Anordnung an gerechnet.</p>	<p><b>Art. 19 Rekurse</b> Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann an den Bezirksrat Uster rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage von der Eröffnung der Anordnung an gerechnet.</p>
<p><b>C. Baurechtliche Bestimmungen</b></p>	<p><b>E. Baurechtliche Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 22 Aussenantennen</b> 1 Das Erstellen von Aussenantennen ist verboten, sofern der Anschluss an die GGA möglich ist. 2 Aussenantennen auf angeschlossenen Liegenschaften sind innert 6 Monaten nach Anschluss auf Kosten des Eigentümers zu entfernen. 3 Die Bewilligung für Aussenantennen wird nur erteilt, wenn noch keine Anschlussmöglichkeit vorhanden ist, oder der Nachweis der Benützung einer solchen für besondere Zwecke erbracht wird (z.B. Amateurfunk).</p>	<p><b>Art. 20 entfällt</b>  <b>entfällt</b>  <b>Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) sind einzuhalten.</b></p>
<p><b>Art. 23 Strafbestimmungen, Rekurse, Ersatzvornahme</b> In Bezug auf die in Art. 22 enthaltenen Vorschriften richten sich die Strafbestimmungen, das Rekursrecht sowie die Bestimmungen über die Ersatzvornahme nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.</p>	<p><b>Art. 21 Strafbestimmungen, Rekurse, Ersatzvornahme</b> Die Strafbestimmungen, das Rekursrecht sowie die Bestimmungen über die Ersatzvornahme <b>richten sich</b> nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.</p>
<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>F. Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 24 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt nach ihrem Erlass durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung der baurechtlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p><b>Art. 22 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung <b>ersetzt jene vom 3. Dezember 1982</b> und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

## ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den folgenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

---

Hochbauvorstand Christian Jaques zeigt die Gründe der Totalrevision auf und erläutert die wichtigsten Änderungen.

Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme, da keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zu erwarten sind.

Werner Klee bemängelt diverse Punkte des Reglements. Er stellt zwei Änderungsanträge.

Art. 8 Abs. 2: Das Material und das Konzept der Verteilanlage haben dem Stand der Technik zu entsprechen, sofern gegen kostenpflichtige technische Anpassungen keine Einsprache vorliegt.

Art. 16 Abs. 2: Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die Richtigkeit und Verfügbarkeit der Inhalte und Angebote aufgeschalteter Sprach-, Bild- und Datendienste. Sie sichert durch entsprechende Verträge mit (dem) Provider(n) die ständige Funktionsfähigkeit.

Der Hochbauvorstand weist darauf hin, dass mit der Cablecom zusätzlich ein detaillierter Vertrag abgeschlossen wurde.

Gemeinderat J.P. Pinto hält fest, dass im Vertrag mit der Cablecom unter anderem die Haftung sehr detailliert geregelt wurde.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Anschluss freiwillig ist und jeder Eigentümer frei entscheiden kann. Das Netz gehört der Gemeinde.

Hansruedi Wolfensberger fragt an, ob die Gemeinde Einfluss auf die Auswahl der Sender hat? Wer entscheidet dies.

Der Vorsitzende verweist auf den Vertrag. Die Senderauswahl liegt bei der Cablecom - die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Der Änderungsantrag von Werner Klee betr. Art. 8 Abs. 2 wird gross mehrheitlich abgelehnt. Auch der Änderungsantrag betr. Art. 16.2 wird mit klarem Mehr abgelehnt.

Weitere Fragen oder Änderungen werden von der Versammlung nicht gestellt. Auf explizite Frage des Vorsitzenden wird auf eine artikelweise Beratung der Verordnung verzichtet.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Die revidierte Verordnung über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb einer Gross-Gemeinschaftsantennenanlage GGA, neu Kabelnetz, wird mit einer Gegenstimme genehmigt.

---

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

2. Genehmigen der revidierten Verordnung über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb einer Gross-Gemeinschaftsantennenanlage GGA, neu Kabelnetz
- 

Die Gemeindeversammlung,  
auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:

1. Die revidierte Verordnung über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb einer Gross-Gemeinschaftsantennenanlage GGA, neu Kabelnetz, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Rütowisstrasse 14, Zimikon, 8604 Volketswil
  - Sekretariat Gemeinderat
  - Tiefbau- und Werkabteilung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Bruno Walliser  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vom 24.9.2010

3. Genehmigen der revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG

---

Referent: Gemeinderat Christian Jaques, Hochbauvorstand

**BERICHT**

Die politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil bilden unter der Bezeichnung: „Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Mitgliedschaft in der GOG setzt auch jene im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) voraus.

Der Anschluss weiterer Gemeinden bleibt vorbehalten.

Die GOG bezweckt:

- Die gemeinsame Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der GVG.
- Die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten.
- Die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art.
- Die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen.

Die geltenden Statuten der GOG stammen aus dem Jahre 1996. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006),
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich.

vom 24.9.2010

Der Vorstand der GOG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig der Statuten angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen. Der Schnittstelle mit der GVG wurde dabei besondere Beachtung geschenkt.

Mit den revidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Vorstand und Delegiertenversammlung der GOG sind überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Hinsichtlich der textlichen Anpassungen und Präzisierungen wird auf die beiliegende von der Delegiertenversammlung GOG genehmigte Vorlage verwiesen. Nachstehend die wichtigsten Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahme der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 1'000 Stimmberechtigten festgesetzt.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
- Die nicht mehr zeitgemässen Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert.
- Der Zweckverband besitzt neu eine eigene Rechnungsprüfungskommission, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.
- Aufgaben und Beschlussfassung der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.
- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

Finanzielle Kompetenzen	Neu	Bisher
Stimmberichtigte des Zweckverbandes	<p>Die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00;</li> <li>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00</li> </ul>	-
Delegiertenversammlung	<p>Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.</p> <p>Die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 250'000.00 im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.</p>	<p>Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 400'000.00 im Einzelfalle.</p> <p>Die Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 100'000.00 im Einzelfalle.</p>
Vorstand	<p>Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 45'000.00.</p> <p>Die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000.00;</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 45'000.00.</li> </ul>	<p>Die Beschlussfassung über unaufschiebbare Aufgaben und Ausgaben.</p> <p>Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 40'000.00 im Einzelfalle.</p>

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierten Statuten bereits vorgeprüft. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden müssen die Statuten dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung eingereicht werden.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den folgenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

---

Hochbauvorstand Christian Jauques erklärt in kurzen Zügen die Gründe und erklärt die wichtigsten Punkte der Teilrevision der Statuten. Im speziellen orientiert er über die neuen Regelungen der Finanzkompetenz der verschiedenen Gremien.

Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme, da keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zu erwarten sind.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Revision nur als Ganzes an- oder abgelehnt werden kann, da die revidierten Zweckverbandsstatuten für alle beteiligten Gemeinden gelten.

Das Wort wird von der Versammlung nicht gewünscht.

Die revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glat-  
tal GOG werden ohne Gegenstimme genehmigt.

---

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

3. Genehmigen der revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG
- 

Die Gemeindeversammlung,  
auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Verbandsgemeinden der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG
  - Finanzabteilung
  - Sekretariat Gemeinderat
  - Tiefbau- und Werkabteilung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSCHWIL**

Bruno Walliser  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vom 24.9.2010

4. Genehmigen der revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG

---

Referent: Gemeinderat Christian Jaques, Hochbauvorstand

### BERICHT

Die nachfolgend genannten Gemeinden:

- Gruppe Furtal: Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur,
- Gruppe Kloten: Kloten, Lufingen, Winkel,
- Gruppe Gross-Lattenbuck: Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen,
- Gruppe Oberes Glattal: Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil,

bilden unter der Bezeichnung Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Anschluss weiterer Gemeinden bleibt vorbehalten; er erfolgt jeweilen zu den vom zuständigen Organ der GVG festzusetzenden Bedingungen.

Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales und soll finanziell selbsttragend sein.

Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere

- die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Zuleitung in die GVG und/oder der Verteilung unter die Gemeindegruppen dienen, sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GVG erforderlich sind,
- der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen,
- der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- beziehungsweise Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

Die geltenden Statuten der GVG stammen aus dem Jahre 1973. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006),
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

vom 24.9.2010

Mit der im Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich.

Die Bau- und Betriebskommission der GVG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Mit den revidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Bau- und Betriebskommission ist überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Hinsichtlich der textlichen Anpassungen und Präzisierungen wird auf die beiliegende von der Delegiertenversammlung GVG genehmigte Vorlage verwiesen. Nachstehend die wichtigsten Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahme der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 750 Stimmberechtigten festgesetzt.
- Die Anzahl der Delegierten wird von 50 auf 43 Personen reduziert, um effizientere Verfahren zu gewährleisten. Jede der angeschlossenen Gemeinden ordnet mindestens einen Delegierten ab. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
- Die nicht mehr zeitgemässen Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert.
- Aufgaben und Beschlussfassung in der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.
- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

<b>Finanzielle Kompetenzen</b>	<b>Neu</b>	<b>Bisher</b>
Stimmberechtigte des Zweckverbandes	Die Beschlussfassung über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.00;</li> <li>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00.</li> </ul>	-
Delegiertenversammlung	Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 4'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00.	Die Beschlussfassung über eine Erhöhung der Ausgabenkompetenzen der Bau- und Betriebskommission.  Die Beschlussfassung über Ausgaben und Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen.  Die Beschlussfassung über eine Erhöhung der Ausgabenkompetenzen der Bau- und Betriebskommission.
Bau- und Betriebskommission	Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00.	Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 100'000.00 im einzelnen Falle, doch darf der gesamte Bruttobetrag derartiger Ausgabenbeschlüsse Fr. 500'000.00 / Jahr nicht übersteigen.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

	Die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000.00.	Die Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr 10'000.00 im einzelnen Falle, doch darf der gesamte Bruttobetrag derartiger Ausgabenbeschlüsse Fr. 20'000.00 / Jahr nicht übersteigen.
--	--	---

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierten Statuten bereits vorgeprüft. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden müssen die Statuten dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung eingereicht werden.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den folgenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

---

Hochbauvorstand Christian Jaques erklärt in kurzen Zügen die Revision der Zweckverbandsstatuten GVG. Er zeigt die wesentlichen Änderungen der Finanzkompetenzen der verschiedenen Gremien auf.

Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme, da keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zu erwarten sind.

Das Wort wird von der Versammlung nicht mehr gewünscht.

Die revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG werden ohne Gegenstimme genehmigt.

---

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

4. Genehmigen der revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG

---

Die Gemeindeversammlung,  
auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Verbandsgemeinden der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG
  - Finanzabteilung
  - Sekretariat Gemeinderat
  - Tiefbau- und Werkabteilung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Bruno Walliser  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 24.9.2010

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 4. Oktober 2010 bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs
- 30 Tage für eine Gemeindebeschwerde
- 30 Tage für einen Protokollberichtigungsrekurs

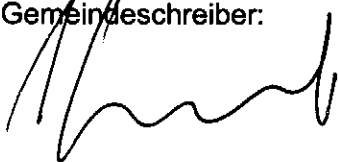
Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurserhebung (§ 151 a Gemeindegesetz).

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 20.30 Uhr die Gemeindeversammlung schliessen. Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag, 3. Dezember 2010, um 19.30 Uhr, statt.

Er wünscht allen Teilnehmern einen schönen Abend und gute Heimkehr.

**NAMENS DER  
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeschreiber:



**Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:**

Gemeindepräsident:



Stimmenzählerin:

